

**AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG**  
**Gruppe Landesamtsdirektion**  
**Abteilung Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst**  
**3109 St. Pölten, Landhausplatz 1**



Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 3109

Bundesministerium für Arbeit, Soziales und  
 Konsumentenschutz  
 Stubenring 1  
 1010 Wien

Beilagen

LAD1-VD-19164/055-2016  
 Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

E-Mail: <a href="mailto:post.lad1@noel.gv.at">post.lad1@noel.gv.at</a>
Fax 02742/9005-13610    Internet: <a href="http://www.noel.gv.at">http://www.noel.gv.at</a>
Bürgerservice-Telefon 02742/9005-9005    DVR: 0059986

Bezug	BearbeiterIn	(0 27 42) 9005	Durchwahl	Datum
BMASK-433.001/0003- VI/B/1/2016	Mag. Andreas Haiden	12353	08. März 2016	

Betrifft

Bundesgesetz, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz geändert wird, die Verpflichtung zu Bildung oder Ausbildung für Jugendliche geregelt wird (Ausbildungspflichtgesetz) sowie das Arbeitsmarktservicegesetz, das Behinderteneinstellungsgesetz und das Arbeitsmarktpolitik-Finanzierungsgesetz geändert werden (Jugendausbildungsgesetz)

Die NÖ Landesregierung hat in ihrer Sitzung vom 08. März 2016 beschlossen, zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz geändert wird, die Verpflichtung zu Bildung oder Ausbildung für Jugendliche geregelt wird (Ausbildungspflichtgesetz) sowie das Arbeitsmarktservicegesetz, das Behinderteneinstellungsgesetz und das Arbeitsmarktpolitik-Finanzierungsgesetz geändert werden (Jugendausbildungsgesetz), wie folgt Stellung zu nehmen:

**Zu Artikel 1 (Änderung des Bundes-Verfassungsgesetzes):**

Zu Z 1 (Art. 10 Abs. 1 Z 11, Art. 102 Abs. 2 B-VG):

Zum neuen Kompetenztatbestand „Ausbildungspflicht Jugendlicher“ wird auf die einschlägigen Beschlüsse der Landeshauptleutekonferenz betreffend Bedingungen für Bundesverfassungsänderungen zu Lasten der Länder verwiesen.

**Zu Artikel 2 (Ausbildungspflichtgesetz – ABPG):**Zu § 3:

Zum Geltungsbereich der Ausbildungspflicht sollte – zumindest in den Erläuterungen – eine Klarstellung hinsichtlich der Personengruppe der asylsuchenden, unbegleiteten minderjährigen Fremden erfolgen.

Zu § 4:

Der Entwurf sieht an zahlreichen Stellen Pflichten der Erziehungsberechtigten vor. Es ist unklar, ob diese Pflichten auch für Bezirksverwaltungsbehörden gelten, die im Rahmen von Erziehungshilfen die Rechte und Pflichten für die Pflege/Erziehung bzw. Obsorge von Jugendlichen gerichtlich übertragen bekommen oder durch freiwillige Vereinbarung mit den Eltern übernommen haben.

Eine Klarstellung ist erforderlich.

Zu § 7:

Das Ruhen der Ausbildungspflicht aus „berücksichtigungswürdigen Gründen“ stellt einen unbestimmten Gesetzesbegriff dar. Der Aufenthalt Jugendlicher mit einer langen Vorgeschichte in der Kinder- und Jugendhilfe führt vereinzelt zu individuell angepassten Betreuungskonzepten in Spezialeinrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe.

Es sollte daher eine Klarstellung erfolgen, dass die Ausbildungspflicht auch im Falle der Unterbringung von Jugendlichen in den genannten Spezialeinrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe ruht.

Zu § 12 Abs. 3 und § 15:

Hinsichtlich der Tätigkeit der Koordinierungsstellen ergeben sich Abgrenzungsfragen zu den Leistungsangeboten der Kinder- und Jugendhilfe.

Eine Klarstellung ist erforderlich.

#### **Zu Artikel 4 (Änderung des Behinderteneinstellungsgesetzes):**

##### Zu Z 3 (§ 10a Abs. 3):

Es erfolgt eine Erweiterung der Zielgruppe von Maßnahmen beruflicher Assistenz hinsichtlich Jugendlicher mit Assistenzbedarf. Diese werden definiert als Jugendliche grundsätzlich ab dem 9. Schuljahr, denen aufgrund von auf individuell-sozialen Faktoren beruhenden Beeinträchtigungen eine längerfristige oder dauernde Ausgrenzung aus dem Arbeitsmarkt droht. Diese Personen werden oftmals auch im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe betreut. Es ergeben sich Abgrenzungsfragen zu den Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe.

Eine Klarstellung sollte erfolgen.

#### **Zu den Kosten:**

Gemäß Art. 1 Abs. 1 der Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften werden Gesetzesentwürfe der Bundesministerien, Gesetzesvorschläge der Bundesregierung sowie beschlussreife Verordnungsentwürfe der Bundesregierung oder einzelner Bundesminister den Ämtern der Landesregierungen und der Verbindungsstelle der Bundesländer, dem Österreichischen Gemeindebund und dem Österreichischen Städtebund übermittelt.

In diese Vorhaben ist eine Darstellung der finanziellen Auswirkungen aufzunehmen, die von den Vertragspartnern einvernehmlich zu erarbeitenden und dem Bundesminister für Finanzen zu erlassenden Richtlinien entspricht (Art. 1 Abs. 3 der zitierten Vereinbarung).

Gemäß § 17 Abs. 2 des Bundeshaushaltsgesetzes ist jedem Entwurf für ein Regelungsvorhaben und jedem sonstigen Vorhaben, von den Mitgliedern der Bundesregierung oder dem haushaltsleitenden Organ, in dessen Wirkungsbereich der Entwurf ausgearbeitet oder das Vorhaben geplant wurde, eine wirkungsorientierte Folgenabschätzung anzu-

schließen. Es sind nur die wesentlichen Auswirkungen abzuschätzen; die finanziellen Auswirkungen sind jedenfalls wesentlich.

Ergeben sich aus einem Entwurf für eine Rechtsvorschrift für eine am Finanzausgleich beteiligte andere Gebietskörperschaft oder den Sozialversicherungsträgern finanzielle Auswirkungen, so sind diese darzustellen (§ 7 Abs. 4 Z 2 des Bundeshaushaltsgesetzes).

Der gegenständliche Entwurf enthält eine wirkungsorientierte Folgenabschätzung. Darin wird ausgeführt, dass sich aus dem Vorhaben keine finanziellen Auswirkungen für Länder und Gemeinden ergeben. Durch den gegenständlichen Entwurf entstehen den Ländern jedoch durch die zusätzlichen arbeitsmarkt- und bildungspolitischen Angebote, welche zu erhöhten Schülerzahlen in den Landesberufsschulen führen werden, sowie durch die vorgesehenen Meldeverpflichtungen für die Rechtsträger von Ausbildungseinrichtungen im Bereich der Sozialbetreuungs- und Gesundheitsberufe ein zusätzlicher Aufwand und zusätzliche Kosten.

Die Darstellung der finanziellen Auswirkungen in den Erläuterungen zum gegenständlichen Entwurf entspricht daher nicht den rechtlich gebotenen Erfordernissen, insbesondere sind daraus die dem Land Niederösterreich erwachsenden Mehrkosten nicht ableitbar.

Es wird daher die Vorlage einer den einschlägigen Rechtsvorschriften entsprechenden Darstellung der finanziellen Auswirkungen des Vorhabens gefordert. Erst danach kann eine abschließende Beurteilung des gegenständlichen Entwurfes erfolgen. Unabhängig davon wird die Abgeltung der im Falle einer Realisierung des Entwurfes dem Land Niederösterreich erwachsenden Mehrkosten durch den Bund verlangt.

Eine Ausfertigung dieser Stellungnahme wird unter einem dem Präsidium des Nationalrates elektronisch übermittelt.

Ergeht an:

**1. An das Präsidium des Nationalrates**

-----

2. An das Präsidium des Bundesrates
3. An alle vom Lande Niederösterreich entsendeten Mitglieder des Bundesrates
4. An alle Ämter der Landesregierungen zu Händen des Herrn Landesamtsdirektors
5. An die Verbindungsstelle der Bundesländer, Schenkenstraße 4, 1014 Wien
6. Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst, Ballhausplatz 2, 1014 Wien
7. Landtagsdirektion

NÖ Landesregierung

Dr. P R Ö L L

Landeshauptmann

